

Amtsblatt des Landkreises Passau

Nummer 2020-27

Ausgabe: 16.09.2020

Inhaltsverzeichnis

1. Bekanntmachung der Verbandssatzung des Schulverbandes Garham (Hofkirchen)
2. Bekanntmachung der Verordnung zur Änderung des Gebietes der Gemeinde Kirchham und der Gemeinde Malching, Landkreis Passau
3. Bekanntmachung der Verbandssatzung des Schulverbandes Tittling

amtsblatt@landkreis-passau.de Einzelbezugspreis als Druckversion 1,00 €, ansonsten kostenlos. Das Amtsblatt wird auch im Internet unter www.landkreis-passau.de veröffentlicht.



Landratsamt Passau
Az.: 31-02 Apl. Nr. 2050

Genehmigung der Verbandssatzung des Schulverbandes Garham (Hofkirchen) gemäß Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 20 KommZG

Bekanntmachung vom 09.09.2020, Nr. 31-02 2050

Die Verbandsversammlung des Schulverbandes Garham (Hofkirchen) hat in ihrer Versammlung vom 26.08.2020 eine Schulverbandssatzung beschlossen.

Die hierfür erforderliche Genehmigung gemäß Art. 20 Abs. 1 KommZG wurde mit Schreiben vom 07.09.2020 durch das Landratsamt Passau als Aufsichtsbehörde erteilt.

Gemäß Art. 21. Abs. 1 KommZG werden die Schulverbandssatzung und ihre Genehmigung bekannt gemacht.

Passau, 09.09.2020
Landratsamt Passau

gez.

Stockinger
Reg.Amtsärztin

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Garham (Verbandssatzung) vom 08.09.2020

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Garham erlässt aufgrund des Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) – BayRS 2230-7-1-K – i.V.m. Art. 1 Abs. 1 Satz 3, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 5, Art. 30 Abs. 2, Art. 47 Abs. 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) – BayRS 2020-6-1-I – sowie Art. 20 a der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) – BayRS 2020-1-1-I - folgende

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Garham

§ 1

Name und Sitz des Schulverbandes

Der Schulverband führt folgenden Namen: Schulverband Garham
Der Schulverband hat seinen Sitz in Hofkirchen.

§ 2

Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Schulverbandes werden von der Mitgliedsgemeinde Hofkirchen geführt.

§ 3

Ehrenamtliche Tätigkeit

Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig, Art. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 1 Satz 1 KommZG. Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere

Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Abs. 3) übertragen werden.

Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Ge-meinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben einen Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, Art. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 1 Satz 2 KommZG.

Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld in Höhe von 25 Euro für jede Sitzung.

Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit kein Sitzungsgeld. Der Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden erhält für seine Tätigkeit kein Sitzungsgeld.

Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaates Bayern geltenden Rechtsvorschriften; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in § 14 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Schulverband genannten Ort statt finden.

§ 4 Rechnungsprüfung

Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss. Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, die die Schulverbandsversammlung aus ihrer Mitte bestellt.

§ 5 Ausscheiden von Mitgliedern

Scheidet in Folge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2020 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzungen zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands Garham vom 15.06.1988 sowie vom 25.11.2014 außer Kraft.

Hofkirchen, den 08.09.2020

gez.

Josef Kufner,
1. Bürgermeister und Schulverbandsvorsitzender

Landratsamt Passau

Az: 31-02 Apl. Nr. 0222

Vollzug der Gemeindeordnung (GO);

Verordnung zur Änderung des Gebietes der Gemeinde Kirchham und der Gemeinde Malching, Landkreis Passau

Vom 08. 09.2020

Aufgrund des Art. 11 Abs. 2 Nr. 1, Art. 12 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt das Landratsamt Passau folgende

Verordnung:

§ 1

- (1) Aus der Gemeinde Kirchham, Gemarkung Kirchham wird die Flst.Nr. 1861/7 mit einer Fläche von 0,0101ha in die Flst.Nr. 908/5, Gemarkung Malching der Gemeinde Malching eingegliedert.
- (2) Die Grenzen der Gemarkungen Kirchham und Malching ändern sich entsprechend.

§ 2

Das Umgliederungsgebiet ist in den amtlichen Unterlagen des Amtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Vilshofen an der Donau dokumentiert und kann dort von jedermann eingesehen werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Passau, 08.09.2020
Landratsamt Passau

gez.

Kneidinger
Landrat

Änderung und gleichzeitige Neufassung der Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Tittling

Der Schulverband Tittling hat mit Beschluss der Schulverbandsversammlung vom 27.07.2020 seine Verbandssatzung geändert und gleichzeitig neugefasst.

Die gemäß Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 48 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) durch den Schulverband erforderliche Anzeige der Änderung und gleichzeitigen Neufassung wird hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 KommZG nachstehend bekannt gemacht.

Passau, 14.09.2020
Landratsamt Passau

gez.

Stockinger
Reg.Amträtin

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands (Verbandssatzung)

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbands Tittling (nachfolgend stets "Schulverbandsversammlung" genannt) erlässt aufgrund der Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) – BayRS 2230-7-1-K – i. V. m. Art. 1 Abs. 3, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) – BayRS 2020-6-1-I – sowie Art. 20 a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – Bay RS 2020-1-1-I – folgende

Satzung:

§ 1

Name und Sitz des Schulverbands

- (1) Der Schulverband führt folgenden Namen "Schulverband Tittling".
- (2) Der Schulverband hat seinen Sitz in Tittling.

§ 2

Verbandsausschuss

entfällt!

§ 3

Beratender Ausschuss

entfällt!

§ 4
Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden von der Verwaltungsgemeinschaft Tittling geführt.

§ 5
Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

- (1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig. Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Absätze 3 und 4) übertragen werden.
- (2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.
- (3) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld i. H. v. 40,-- € für jede Sitzung.
- (4) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner
 - a) für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaates Bayern geltenden Rechtsvorschriften; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in § 15 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Schulverbands genannten Ort stattfinden.;
 - b) wenn sie Angestellte oder Arbeiter sind, Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstaufschlag;
 - c) wenn sie selbständig Tätige sind, für den entstandenen Verdienstaufschlag einen Pauschalsatz i. H. v. 15,-- € für jede Stunde Sitzungsdauer, soweit die Sitzungen nicht in der Zeit nach 19.00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden.
 - d) wenn sie keine Ersatzansprüche nach Buchstaben a), b) und c) haben, wenn ihnen jedoch im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, ein Pauschalsatz i. H. v. 15,-- € unter den in Buchstabe c) genannten Voraussetzungen. Ob die Voraussetzungen nach Satz 1 vorliegen, entscheidet die Schulverbandsversammlung unter Ausschluss des Betroffenen.
- (5) Die Entschädigungsleistungen nach Abs. 4 werden nur auf Antrag gewährt.

§ 6
Finanzbedarf
entfällt!

§ 7
Rechnungsprüfung
entfällt!

§ 8
Ausscheiden von Mitgliedern

Scheidet in Folge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung gemäß Art. 47 KommZG zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des Schulverbands vom 24.09.2002 außer Kraft.

Tittling, 18.08.2020

gez.

Willmerdinger
Schulverbandsvorsitzender
1. Bürgermeister
